

meinden selbst, also ohne Concurrenz der Obrigkeiten, bewirkt werden sollen, — zur Zeit nicht als ständische anzusehen sind, weil deren drei nur an die zweite Kammer gerichtet sind, und die zweite Kammer die Anträge der Petenten abgelehnt hat. Die Deputation wird sich nur mit folgendem Antrag des Herrn Abgeordneten Jani zu beschäftigen haben, welchen dieser im Laufe der Debatte stellte, und welchen die zweite Kammer angenommen hat: „Es möge im Verein mit der ersten Kammer die hohe Staatsregierung ersucht werden, die Forderungen der Gemeinde-obrigkeiten für ihre Concurrenz bei den Gemeindevahlen auf denjenigen Betrag zu beschränken, mit welchem sich der gegebene Zweck noch vollständig erreichen läßt.“ Eine dieser Petitionen, die von Nauhain und einigen andern Orten, aber ist an die Ständeversammlung, mithin auch an die erste Kammer gerichtet. — Diese Petition enthält auch noch einen zweiten Antrag, der im Wesentlichen dahin geht: „Daß, wenn von Ausbringung einer Anlage zu einer nur selten vorkommenden und am wenigsten alle Jahre wiederkehrenden Sache die Rede ist, den Gemeinderäthen, wo entweder ein fester Fuß, oder eine Abweichung davon für den vorliegenden Fall nützlich erscheint, vergönnt werden möchte, einen solchen Fuß oder Abweichung für diesmal durch bloßen für alle Gemeindeglieder verbindlichen Gemeindebeschluß festzusetzen, ohne erst hierzu die Genehmigung der Obrigkeit zu bedürfen.“ Es würde nach Ansicht der dritten Deputation voreilig sein, wenn wir jetzt schon über oberwähnten Antrag des Herrn Abgeordneten Jani Bericht erstatteten, ohne abzuwarten, ob vielleicht ein Mitglied der diesseitigen Kammer zur Bevormortung letztgedachter Petition sich entschließen werde. Wir schlagen daher vor, diese Petition, welche von den Gemeinden Nauhain und einigen andern ausgeht, in der Kanzlei auch auszulegen, und wenn sich Niemand findet, welcher sie in diesseitiger Kammer zu der seinigen macht, würden wir sodann nur über den Antrag des Herrn Abgeordneten Jani Bericht zu erstatten haben.

Vizepräsident v. Carlowitz: Ich erlaube mir nur die Anfrage an den Sprecher, ob die Petition der Gemeinde Nauhain an die Ständeversammlung im Allgemeinen, oder nur an die zweite Kammer gerichtet ist?

v. Posern: Diese Petition ist an die Ständeversammlung im Allgemeinen, die andern drei sind aber nur an die zweite Kammer gerichtet; — der Herr Abgeordnete Scholze konnte sich, durch die Landtagsordnung gebunden, allerdings nur an diejenige Kammer wenden, welcher er selbst als Mitglied angehört. — Zwar ist in der Petition von Schönau und einigen andern Ortschaften auf dem Eigen die erste Kammer im Schlußpetitum mit erwähnt; ich glaube jedoch, daß die erste Kammer auf Petitionen, die nicht besonders auch an sie gerichtet sind, nicht einzugehen habe; diese Beachtung ist sich, nach meiner Ansicht, die erste Kammer selbst schuldig. — Auch ist es überall im Leben Regel, daß man, wenn man von Jemandem Etwas wünscht, sich auch an ihn wendet.

Vizepräsident v. Carlowitz: Ich bin allerdings vollkommen einverstanden, und ergreife nur diese Gelegenheit, einen da-

mit verwandten Gegenstand zur Sprache zu bringen, rüchlich, dessen ich verschiedener Ansicht mit der zweiten Kammer zu sein scheine. Es kommt häufig vor, daß Petitionen die Ueberschrift: „An die zweite Kammer“ tragen, daß aber in deren Schlußantrage gesagt ist, die Stände also im Allgemeinen möchten den Wünschen der Petenten gemäß verfügen. Es ist nun neulich der Fall vorgekommen, daß man in der zweiten Kammer dafür gehalten hat, eine solche Petition müsse, wenn auch die zweite Kammer auf den Antrag der Petenten nicht eingegangen ist, dennoch nachträglich der Allgemeinheit des Schlußpetitums halber an die erste Kammer gebracht werden. Wenn ich nicht irre, ist das namentlich der Fall gewesen mit einer Petition, welche einige Gemeinden in Bezug auf den übermäßig großen Wildstand auf ihren Fluren eingereicht haben. Ich kann aber diese Ansicht nicht theilen; denn es liegt in der Natur der Sache, daß das Schlußpetitum allgemein gehalten werden muß, indem, wenn den Anträgen der Petenten von der zweiten Kammer Gehör gegeben wird, diese sich jederzeit mit der ersten nachträglich vernehmen muß, soll anders die Petition an die Regierung gebracht werden, weshalb sich denn auch aus dieser Fassung des Schlußantrags allein noch keineswegs folgern läßt, daß es die Absicht der Petenten gewesen sei, ihre Petition unter allen Umständen an die erste Kammer zu bringen. Mir scheint vielmehr, daß eine solche Petition nur als eine Petition anzusehen sei, die einzig und allein zur Cognition der zweiten Kammer gehört, dafern sich diese nicht derselben annimmt, und sich deshalb nachträglich mit der ersten Kammer vernehmen muß. Wenn demnach solche Fälle noch öfter vorkommen, so würde ich mich veranlaßt sehen, darauf anzutragen, daß dergleichen Petitionen unberücksichtigt bleiben. Ich möchte dies sogar im Interesse der Petenten selbst wünschen, denn wir dürfen uns den Petenten, die, weil sie vielleicht nicht Vertrauen zu uns haben, und deshalb nicht wünschen, daß ihre an die zweite Kammer gebrachte Petition, im Fall sie dort zurückgewiesen wird, auch noch an die erste Kammer gelange, unmöglich aufdringen.

v. Posern: Ich versichere, daß diese Ansicht ganz die Ansicht der dritten Deputation ist, und daß dies der Grund war, weshalb diese Art Vorbericht von mir erstattet wurde, um die Ansichten der Kammer hierüber zu erfahren und um künftig eine feste Richtschnur zu haben. Es ist diese Ansicht bisher nicht ganz festgehalten worden; die dritte Deputation ist aber jetzt der Meinung, daß, wenn die Petenten sich nicht unmittelbar an die erste Kammer gewendet haben, ihre Anträge nicht von uns zu berücksichtigen sind, es sei denn, daß die jenseitige hohe Kammer die Anträge der Petenten durch Abstimmung zu den ihrigen gemacht habe.

Vizepräsident v. Carlowitz: Was ich erinnert habe, geht hauptsächlich die vierte Deputation an.

Bürgermeister Wehner: Ich bin mit dem Herrn Vizepräsidenten ganz einverstanden; insofern die Ueberschrift an die zweite Kammer gerichtet und dann nur im Context oder Petitum von der Ständeversammlung die Rede ist, ist die Abgabe an die andere Kammer nicht erforderlich. Bester ist es aber der Fall